

Finanzstrafverfahren

Mit 1. Jänner 2011 trat die Finanzstrafgesetznovelle 2010 in Kraft

Finanzvergehen als Vortaten der Geldwäsche

Die Novelle des Finanzstrafgesetzes hat durch die Zuteilung bestimmter Finanzvergehen zu den Verbrechen im Sinne des § 17 Abs 1 StGB als Reflex auch wesentliche Auswirkungen auf die strafbare Geldwäscherei nach § 165 StGB. Vor allem durch die mit der unlängst ergangenen Novelle des § 165 StGB strafbar gewordene Eigengeldwäsche könnte sich ein Feld für eine erweiterte Strafbarkeit von Finanzdelikten auftun. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise die Entgegennahme von Geldern aus einer ungerechtfertigten Vorsteuererstattung die aus einem Abgabebetrag resultieren.

Einführung eines neuen Tatbestandes, des Abgabetruges

Eine gänzliche Neuerung im Finanzstrafrecht stellt der Abgabebetrag dar, der bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Anwendung kommt:

- Vorsätzliche Tatbegehung
- Hinterzogener Betrag über EUR 100.000,00 und somit gerichtliche Zuständigkeit
- Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden und Beweismittel (ausgenommen Steuererklärungen), Scheingeschäften oder anderen Scheinhandlungen oder Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen ohne zugrunde liegende Lieferungen oder Leistungen

Abgabebetrag liegt auch dann vor, wenn Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden, denen keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugrunde liegen.

Der Abgabebetrag ist bei einem Hinterziehungsbetrag bis EUR 250.000,00 mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und einer zusätzlichen Geldstrafe bis zu EUR 1 Mio zu bestrafen. Zwischen EUR 250.000,00 und EUR 500.000,00 ist eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren sowie eine zusätzliche Geldstrafe bis zu EUR 1,5 Mio vorgesehen. Über EUR 500.000,00 soll die Freiheitsstrafe 1 bis 10 Jahre und die zusätzliche Geldstrafe bis zu EUR 2,5 Mio betragen. Verbände sind je nach Hinterziehungsbetrag zusätzlich mit bis zu EUR 2,5 Mio, 5 Mio bzw. 10 Mio zu bestrafen.

Strafaufhebung durch Verkürzungszuschlag bei Betriebsprüfungen

In Hinkunft kann Straffreiheit für Finanzvergehen erlangt werden, die im Zuge einer Betriebsprüfung oder Nachschau festgestellt werden. Sofern der verkürzte Abgabebetrag EUR 10.000,00 pro Jahr, in Summe jedoch EUR 33.000,00 nicht übersteigt, kann die finanzstrafrechtliche Verfolgung durch Bezahlung eines Zuschlages von 10% der Abgaben vermieden werden. Voraussetzung dafür ist

die Zustimmung oder der Antrag des Abgabepflichtigen sowie die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts.

Änderungen bei der Selbstanzeige

- Die Selbstanzeige kann nun bei jedem Finanzamt bzw. Zollamt eingebracht werden.
- Die Selbstanzeige erfolgt nicht mehr rechtzeitig, wenn die Behörde bereits die objektiven Tatbestandsmerkmale entdeckt hat und dies dem Steuerpflichtigen bekannt war. Der Täter und dessen subjektive Tatseite (Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit) müssen der Behörde nicht mehr bekannt sein. Entdeckt die Abgabenbehörde beispielsweise die objektive Unrichtigkeit einer Abgabenerklärung ohne jedoch Informationen über Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit zu haben, so kann der Steuerpflichtige keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr einbringen.
- Die Schadensgutmachung hat durch tatsächliche Entrichtung der Abgaben innerhalb von einem Monat ab Abgabe der Selbstanzeige (bei Selbstbemessungsabgaben) bzw. ab Mitteilung des geschuldeten Betrages zu erfolgen. Die Gewährung von Zahlungserleichterungen auf höchstens 2 Jahre ist jedoch weiterhin möglich.
- Bei mehrfacher Selbstanzeige für denselben Abgabensanspruch ist ab der zweiten Selbstanzeige eine Abgabenerhöhung von 25 % des sich aus der neuerlichen Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrages vorgesehen.

Legalisierung von Auslandsvermögen

Seit 1.1.2010 gelten in der Schweiz erhöhte Auskunftspflichten. Skandale, wie der Verkauf der sogenannten „Steuer-CD“ und ein immer aufgeweckteres Bankgeheimnis in Liechtenstein und der Schweiz lassen vermehrt über eine „Legalisierung“ der Auslandsvermögen nachdenken. Zur Zeit transferieren daher zahlreiche Österreicher ihr bisher nicht versteuertes Auslandsvermögen wieder zurück ins Inland. Dies kann ohne Strafe erfolgen, wenn eine sogenannte Selbstanzeige bei der Finanzbehörde erstattet wird. Die bisher nicht versteuerten Erträge und Gewinne sind offen zu legen und stellen die Bemessungsgrundlage für die nachzuzahlende Steuerschuld dar. Um alle Voraussetzungen für eine strafbefreiende Offenlegung zu erfüllen, ist die Beratung durch einen Rechtsanwalt und einen Steuerberater unbedingt erforderlich. Wir bieten unseren Mandanten daher getreu unserem Motto „one-stop-shop“ in Kooperation mit der Dr. Heinz Wöber Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH umfassende Beratung in allen finanzstrafrechtlich relevanten Fragestellungen.

Rechtsanwältin Mag. Katrin Ehrbar ist seit Jahren als erfolgreiche Strafverteidigerin tätig und hat sich aufgrund ihrer Ausbildung und jahrelangen Tätigkeit in Wirtschaftsgroßkanzleien auf die Führung wirtschaftsstrafrechtlicher Prozesse (White Collar Crime) spezialisiert.



Mitgliedschaften: Rechtsanwaltskammer Wien, Juristenverband, Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, Österreichischer Rechtsanwaltsverein, Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (ASSOCIATION INTERNATIONALE DE DROIT PENAL, INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PENAL LAW, AIDP)

Kontakt: katrin@ehrbar-law.com

Unser ständiger Kooperationspartner in Steuerfragen und Fragen der Rechnungslegung ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Heinz T. Wöber, LL.M. (international tax law).



Dr. Heinz T. Wöber, LL.M. ist Jurist und absolvierte zusätzlich zu seiner Ausbildung bei Deloitte den Lehrgang für Finanzstrafrecht der Kammer der Wirtschaftsprüfer. Seit 2006 ist er Geschäftsführer-Gesellschafter der Dr. Heinz Wöber Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH.

Mitgliedschaften: Kammer der Wirtschaftstreuhand, VWT

Kontakt: heinz.woeber@woeber.at